

## Gemeinderat

Haldenweg 332 | 5705 Hallwil

☎ 062 777 30 10 | ✉ [gemeinde@hallwil.ch](mailto:gemeinde@hallwil.ch)

*Hallwil*  
*eifach andersch*



## Ergebnisse der öffentlichen Auflage Anpassungen der Vorlage aufgrund der Einwendungsentscheide

Nach Freigabe der bereinigten Planungsentwürfe durch die kantonale Behörde (abschliessender Vorprüfungsbericht) erfolgte das Auflageverfahren resp. das Einwendungsverfahren (§ 24 BauG). Wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse besitzt, konnte innerhalb der Auflagefrist Einwendung erheben.

Innert dieser Frist wurden insgesamt 17 Einwendungen eingereicht. Der Gemeinderat hat entschieden, ob und wie die Anträge berücksichtigt werden. Von den 17 Einwendungen mussten deren acht vollständig abgelehnt und neun konnten teilweise oder ganz gutgeheissen werden. Zwei Einwendung werden gegenstandslos, wenn die Gemeindeversammlung die Vorlage entsprechend beschliesst.

Gestützt auf die Einwendungsentscheide wurden an der Vorlage folgende Anpassungen vorgenommen:

### *Bauzonen- und Kulturlandplan*

- Anpassung Bauzonenrand im Bereich der Parzelle Nr. 1203, um die innerhalb des bestehenden Volumens realisierbare anrechenbare Geschossfläche auf einer baurechtlich legitimen Basis realisieren zu können (Vergrösserung Bauzonenfläche um rund 5 Aren gegenüber der öffentlichen Auflage).
- Anpassung Bauzonenrand im Bereich der Parzellen Nr. 1204 und 1205, damit eine Bautiefe entlang der Seengerstrasse überbaubar bleibt (Vergrösserung Bauzonenfläche um rund 5 Aren gegenüber der öffentlichen Auflage).
- Vergrösserung Landschaftsschutzzone im Gebiet Haldenacher bis Bettacher, dafür Aussparung landwirtschaftlich genutzte Gebäude an drei Standorten mittels Darstellung "L" im Kulturlandplan als Siedlungsei. Dies ist primär eine formelle Anpassung.

### *Bau- und Nutzungsordnung (BNO)*

- § 16 Abs. 4 BNO neu aufgenommen, damit innerhalb der Landschaftsschutzzone an den im Kulturlandplan mit Symbol "L" bezeichneten Standorten neue landwirtschaftliche Bauten und Anlagen bewilligt werden können. Sie dürfen das Schutzziel nicht übermässig beeinträchtigen. Bei der Festlegung der Baumasse und der Gestaltungsvorschriften gelten hohe Anforderungen an die Einpassung in die Landschaft. Dies ist im Zusammenhang mit dem vorgängigen Punkt primär eine formelle Anpassung.

- § 20 Abs. 4 BNO: Neu aufgenommene Bestimmung, wonach die Gemeinde bei Mehraufwänden für Baumassnahmen an Gebäuden mit Substanzschutz eine Unterstützung in Form einer fachlichen Beratung und der Beantragung von Zuschüssen durch den Kanton leistet. Damit erfolgt eine formelle und fachliche Unterstützung entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde.
- § 42 BNO: Umformulierung der Bestimmung zu den Mobilfunkanlagen, damit erfolgt eine Anpassung an die Rechtsprechung und Schaffung einer genügend durchsetzbaren Formulierung.

*Bau- und Nutzungsordnung, Anhang 1: Verzeichnis der Schutzzonen und -objekte*

- Die Hecke H16 wurde im Bereich der Parzelle Nr. 469 aus dem Schutz entlassen, weil dort keine vorhanden ist. Die verbleibende Hecke H16 bleibt geschützt.
- Gebäude mit Substanzschutz, Objekt Nr. 901 (Mitteldorf 48 / 49): Präzisierung Schutzzumfang und Schaffung einer genügenden Rechtssicherheit.
- Gebäude mit Substanzschutz, Objekt Nr. 904 (Mitteldorf 55): Präzisierung Schutzzumfang und Schaffung einer genügenden Rechtssicherheit.

*Planungsbericht*

- Kapitel 5.2.3 und 5.2.4: Streichung der Klammerbemerkung "inklusive nördlich angrenzendes Wohnhaus" in Zusammenhang mit der Gestaltungsplanpflicht Langjucharten.

*im Mai 2023  
Gemeinderat Hallwil*